

3. zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen;
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten;
5. zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäusern;
6. zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafeinrichtungen;
7. zu Strafarrest verurteilte Militärpersonen in Militärstrafarrestabteilungen.

(2) Strafgefängene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, die in einer der im Abs. 1 genannten Strafvollzugseinrichtungen untergebracht worden sind.

(3) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefängene von weiblichen getrennt unterzubringen. Im Interesse der Erziehung der Strafgefängenen können weitere Trennungen vorgenommen werden.

Kapitel IV

Erziehung im Strafvollzug

§26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefängenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefängenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.

Erziehung durch Arbeit

§27

(1) Die Erziehung der Strafgefängenen durch Arbeit dient der Formung und Festigung der bewußten Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit sowie der Bewährung und Wiedergutmachung.

(2) Die Strafgefängenen sind unter Beachtung ihrer Arbeitsfähigkeit zur Arbeit einzusetzen. Dabei sind nach Möglichkeit ihre berufliche Qualifikation sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Für Strafgefängene, die auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes keine Tätigkeit in Produktionsstätten ausüben können, ist nach ärztlicher Konsultation eine zweckmäßige Gestaltung des Tagesablaufes zu gewährleisten.

(3) Die Strafgefängenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu erfüllen, sich gegenseitig zu unterstützen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

§28

(1) Der Arbeitseinsatz der Strafgefängenen erfolgt in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Grundlage für die Organisation der Arbeit

der Strafgefängenen sind Vereinbarungen des Ministeriums des Innern mit den zuständigen Wirtschaftsorganen.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefängenen in Produktionsbetrieben oder Abteilungen dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefängenen erfolgt.

§29

(1) In den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefängene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Leiter verpflichtet,

1. im Zusammenwirken mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen die für die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges und des Betriebes zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen; dazu gehören die rationelle Organisation der Arbeit der Strafgefängenen, die Qualifizierung der Strafgefängenen, Produktionsberatungen und bestimmte Formen des Wettbewerbes;
2. die Mitwirkung der Strafgefängenen in der Neuerbewegung wirksam zu fördern;
3. in den Abteilungen und Werkstätten, in denen Strafgefängene arbeiten, solche Betriebsangehörigen einzusetzen, die neben ihrer fachlichen Befähigung geeignet sind, auf die Strafgefängenen einen wirksamen erzieherischen Einfluß auszuüben.

(2) Die in den Produktionsstätten eingesetzten Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre Pflichten und Rechte sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in besonderen Arbeitsordnungen festzulegen.

§30

Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefängenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturturniveaus der Strafgefängenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Ertüchtigung der Strafgefängenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind